

Statuten des Vereins *Tierschutz-Amazonen*

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Tierschutz-Amazonen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in 5413 Birmenstorf AG.

2. Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt den Schutz von Tieren sowie Unterstützungen von ausgewählten Tierschutzprojekten im In- und Ausland.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen jeder Art, Schenkungen, Erbschaften, Legate, Einnahmen aus Vereinsaktivitäten bzw. Veranstaltungen sowie Erträge aus Leistungsvereinbarungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

4.1 Allgemeines

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Minderjährige erlangen die Mitgliedschaft, wenn die Eltern oder der gesetzliche Vertreter ihr Einverständnis dazu gegeben haben.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein mit einem Jahresbeitrages und aktiver Mithilfe an Veranstaltungen und Projekten unterstützen.

Passiv- und Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.3. Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Delegiertenversammlung fällt den Ausschlussentscheid und entscheidet letztinstanzlich.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (unter den Voraussetzung gem. Art. 69b ZGB).

6. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Traktandenliste und Unterlagen sind den Delegierten mindestens 15 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Wahl der Präsidentin
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für das folgende Vereinsjahr
- e) Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Revision der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Delegierten. Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Delegierten werden alle 5 Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl, von den Mitgliedern mit einfachem Mehr gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich per Email bzw. in Briefform für Mitglieder ohne Email-Adresse; die Wahl gilt als angenommen, wenn sich das Mitglied nicht vernehmen lässt.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei höchstens sieben Mitgliedern. Vorstand im Sinne des Art. 69 ZGB sind die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet in allen Fragen, welche die Tierschutz-Amazonen betreffen und die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von CHF 200.00 ist jedes Vorstandsmitglied alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist jedem Fall beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu.

Die Vorstandsmitglieder werden alle 5 Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl, von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr gewählt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

9. Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt die Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl möglich.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen und mit Einstimmigkeit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person in der

Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

12. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. Juni 2017 einstimmig angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.